

Reglement über die Schiffs-Standplätze

vom 17. April 2012

GEMEINDEVERWALTUNG KILCHBERG
LIEGENSCHAFTENVERWALTUNG
Alte Landstrasse 110
8802 Kilchberg
bootsplaetze@kilchberg.ch
Tel. 044 716 32 47

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ZUTEILUNG UND VERMIETUNG VON BOOTSPLÄTZEN	3
III. BENUTZUNG DER SCHIFFSSTANDPLÄTZE	6
IV. STRAFBESTIMMUNG	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	8

Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005 sowie auf § 16 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Schiffsstandplätze.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bestimmt die Einzelheiten über die Stationierung von Wasserfahrzeugen (Zuteilung und Vermietung von Bojenplätzen, offenen und gedeckten Liegeplätzen, Trocken- und Beibootsplätzen) auf öffentlichem Seegebiet und auf öffentlichem Grund im Uferbereich der Gemeinde Kilchberg.

Art. 2

Verwaltung Zuständig für die Verwaltung von Bojenplätzen, offenen und gedeckten Liegeplätzen, Trocken- und Beibootsplätzen ist das Ressort Liegenschaften.

II. ZUTEILUNG UND VERMIETUNG VON BOOTSPLÄTZEN

Art. 3

Warteliste Handlungsfähige in der Schweiz wohnhafte Interessenten können sich in die Warteliste eintragen lassen. Mit der Bezahlung einer einmaligen Registrationsgebühr werden die Interessenten in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Warteliste aufgenommen. Dies gilt erstmals ab Periode 2013. Die Anmeldung kann jeweils nur für ein Boot erfolgen und ist alljährlich bis zum 1. März schriftlich zu erneuern. Die Interessenten auf der Warteliste werden alljährlich von der Liegenschaftenverwaltung anfangs Januar schriftlich dazu aufgefordert. Ohne die erneute Anmeldung wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Meldung an den Schluss derselben gesetzt. Die Masse des Bootes resp. des gewünschten Liegeplatzes sind mit jeder Erneuerung der Anmeldung bekannt zu geben.

Wird einem Anwärter ein Bootsplatz zugeteilt, wird der Platz auf der Warteliste gestrichen.

Wer bereits einen Bootsplatz besitzt, jedoch an einem anderen Bootsplatz interessiert ist, hat sich ebenfalls in die Warteliste eintragen zu lassen und die Anmeldung ist alljährlich bis zum 1. März wie vorstehend erwähnt schriftlich zu erneuern.

Wird einem Mieter gemäss Reihenfolge Warteliste ein anderer Platz angeboten und will er diesen mieten, muss er den bisherigen Platz aufgeben und kündigen.

Art. 4

Zuteilung

Die Zuteilung von Bootsplätzen an die Interessenten erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste und aufgrund der Grösse des zu stationierenden Bootes.

Standplätze werden nur natürlichen Personen zugeteilt. Pro Person wird nur ein Standplatz zugeteilt. Eine gewerbliche Nutzung der Standplätze ist nicht erlaubt. Die Liegenschaftenverwaltung kann in Ausnahmefällen für Segelschulen und vergleichbare Betriebe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Das Ressort Liegenschaften kann bei Bedarf den Mietern einen anderen Platz zuteilen, insbesondere wenn das Grössenverhältnis von Bootsplatz und Boot nicht oder nicht mehr übereinstimmt.

Art. 5

Mietvertrag

Mit der Zuteilung eines Bootsplatzes an einen Interessenten wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter darf den Schiffsstandplatz nur mit dem eigenen, auf seinen Namen eingelösten und verkehrsberechtigten Schiff belegen. Eine Kopie des Schiffsausweises muss der Liegenschaftenverwaltung vor Vertragsabschluss vorliegen.

Art. 6

Mietzins

Der Mietzins setzt sich zusammen aus der Gemeindegebühr, der kantonalen Gebühr sowie der Mehrwertsteuer.

Für Trocken- und Beiboatsplätze wird keine kantonale Gebühr erhoben. Die kantonale Gebühr wird gleichmässig auf die Gesamtzahl der offenen und gedeckten Liege- und Bojenplätze verteilt.

Die Gemeindegebühr richtet sich nach der Gebühren-Richtlinie. Die Festsetzung der Gebühren-Richtlinie erfolgt auf Antrag des Ressorts Liegenschaften durch den Gemeinderat. Für nicht in der Gemeinde Kilchberg wohnhafte Mieter wird ein um ca. 10 % höherer Betrag festgelegt.

Art. 7

Verbot Untermiete

Der Mietvertrag gilt nur für den darin aufgeführten Mieter und das darin bezeichnete Boot. Eine Übertragung des Mietvertrags auf Dritte oder die Untervermietung von Standplatz und Schiff sind nicht erlaubt. Auch temporäre Untervermietungen sind nicht gestattet.

Art. 8

Kündigung

Der Mietvertrag kann durch den Mieter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Liegenschaftenverwaltung kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats kündigen. Darüber hinaus ist das Ressort Liegenschaften befugt, den Mietvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung die vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen verletzt, das Boot oder die Anbindevorrichtungen nicht in betriebssicherem Zustand hält, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder zu berechtigten Klagen Anlass gibt. Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 9

Mietergemeinschaften

Soll bei Vertragsabschluss eine Mietergemeinschaft gebildet werden, muss das immatrikulierte Schiff auf den Namen des Vertragsanwärters (Warteliste) lauten. Falls das Boot im Eigentum mehrerer Personen steht, kann nur derjenige Mieter eines Bootsplatzes sein, welcher als Halter im Schiffsausweis aufgeführt ist und gleichzeitig über einen Eigentumsanteil am Boot verfügt, welcher mindestens so gross ist, wie der grösste Einzelanteil eines der übrigen Eigentümer. Namen und Adressen der übrigen Mietpartner sind der Liegenschaftenverwaltung vor Abschluss des Mietvertrags bekannt zu geben.

Entsteht die Gemeinschaft erst nach Abschluss des Mietvertrages, ist dies der Liegenschaftenverwaltung unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Mietvertrag ausgestellt werden kann.

Die Mitglieder der Mietergemeinschaft sind berechtigt, das bezeichnete Boot am gemeinsamen Standplatz zu nutzen. Bei einem Ausscheiden des Hauptvertragspartners aus der Mietergemeinschaft kann der Vertrag auf ein anderes Mitglied der Gemeinschaft übertragen werden, sofern das Gemeinschaftsverhältnis der Liegenschaftenverwaltung seit mindestens 10 Jahren bekannt war.

Art. 10

Todesfall Mieter

Der Mietvertrag erlischt mit dem Tod des Mieters. Der Tod des Mieters ist der Liegenschaftenverwaltung umgehend zu melden.

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder die Kinder übertragen werden, soweit diese bisher zusammen mit dem Verstorbenen am Bootssport beteiligt waren. Der Entscheid hierzu fällt die Liegenschaftenverwaltung.

Bei Bootsgemeinschaften kann der Vertrag auf ein anderes Mitglied der Mietergemeinschaft übertragen werden, sofern der Gemeinschaftsvertrag mit der Liegenschaftenverwaltung seit mindestens 10 Jahren bestand.

Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme des Schiffsplatzes gemäss Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, so ist der Schiffs-Standplatz innert 2 Monaten zu räumen.

Art. 11

Änderung der Verhältnisse Soll ein im Mietvertrag genanntes Schiff durch einen anderen Schiffstyp ersetzt werden, so hat der Mieter dies der Liegenschaftenverwaltung **vorgängig** mitzuteilen, wobei vorbehalten bleibt, für das neue Schiff einen anderen Platz zuzuweisen oder einen Platz zu verweigern. Der Mieter hat allfällige Mutationen (Adressänderung, Änderung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das Boot, Änderung der Immatrikulationsnummer usw.) dem Ressort Liegenschaften innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

III. BENUTZUNG DER SCHIFFSSTANDPLÄTZE

Art. 12

Ordnung

Trockenplätze sind stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Auf den Trockenplätzen darf nebst dem im Mietvertrag aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagsmaterial und dem dazugehörigen Trailer oder Rolli kein Material gelagert werden. Bootszubehör ist im Bootsrumpf zu verstauen.

Die Sicherheit der Anlagen und der Boote ist nur gewährleistet, wenn alle Boote fachgerecht vertäut sind. Dazu gehört das straffe Anbinden und die Verwendung genügend starker Ketten, Federn, Taue, Bügel, Fender etc. sowie die korrekte Montage an den Booten. Die Mieter sind verpflichtet, die Vertäuerung regelmässig zu kontrollieren und Mängel (z.B. durch Abnützung) zu beheben.

Erfordert es die Situation, ist die Liegenschaftenverwaltung berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Mieter zu treffen; bei Gefahr auch die Entfernung des Bootes.

Änderungen an Schiffstandplätzen und Bojeneinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Zusätzliche Massnahmen, welche der Sicherung des Bootes dienen, sind bewilligungspflichtig.

Art. 13

Stationieren der Schiffe

Das Stationieren von Wasserfahrzeugen an anderen als gemäss Mietvertrag zugewiesenen Bootsplätzen sowie an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlegestellen usw. ist nicht gestattet. Ebenso ist das Ein- bzw. Auswassern von Booten an nicht dafür vorgesehenen Stellen verboten.

Mit dem Vertrag abgegebene Schlüssel für Bootssteganlagen sind nach Beendigung des Mietsverhältnisses der Vermieterin zurück zu geben. Für die Schlüssel wird ein Depot erhoben.

Art. 14

Unterhalt

Für den allgemeinen Unterhalt der Schiffs-Stationierungsanlagen sorgt die politische Gemeinde Kilchberg. Allfällige Mängel an den Anlagen sind

unverzüglich dem Ressort Liegenschaften zu melden. Regelmässige Kontrollen durch die Mieter sind in Eigenverantwortung durchzuführen.

Bei Hafentplätzen sind auf jeder Seite mindestens zwei wirksame Fender anzubringen.

Art. 15

Haftung

Der Halter des Wasserfahrzeuges haftet für alle Schäden, die durch ihn, den Bootsbenützern oder sein Fahrzeug an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Für selbstverschuldete oder nicht gemeldete Beschädigungen haftet stets der Mieter.

Die Gemeinde Kilchberg lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien ab. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den Wasserfahrzeugen entstehen, welche auf den Liegeplätzen oder auf den Trockenplätzen stationiert sind.

IV. STRAFBESTIMMUNG

Art. 16

Strafen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Ressort Liegenschaften mit Verweis oder Busse bis CHF 200.00 geahndet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Schiffsplatzreglement der Gemeinde Kilchberg vom 12. März 1996 und tritt per sofort in Kraft.

Kilchberg, 17. April 2012

FÜR DEN GEMEINDERAT
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



J.M. Groh



P. Vögeli